

Bundesministerium für
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: team.z@bmvrdj.gv.at

Wien, am 4. Juni 2018

21/ 18/79

BMVRDJ-Z10.070/0008-I 3/2018
Gesellschaftsrechts-Paket der Europäischen Kommission

Referent: Dr. Alix Frank-Thomasser, Rechtsanwältin in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) ist die gesetzlich eingerichtete Vertretung der Rechtsanwälte in Österreich und als solche zur Wahrung der Rechte und Angelegenheiten sowie zur Vertretung der österreichischen Rechtsanwälte auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene berufen. Als solcher obliegen ihm besonders die Erstattung von Gesetzesvorschlägen und Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen sowie die Anzeige von Mängeln der Rechtspflege und Verwaltung bei der zuständigen Stelle und die Erstattung von Vorschlägen zur Verbesserung von Rechtspflege und Verwaltung.

Der ÖRAK erlaubt sich, zu dem **Gesellschaftsrechts-Paket der Europäischen Kommission** – vorbehaltlich möglicher ergänzender Stellungnahmen – wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Allgemeine Überlegungen zur Änderung der Richtlinie EU 2017/1132 zum Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht (COM (2018) 239)

Ziel der Umsetzung der Richtlinie ist es, den Unternehmen in der EU, vor allem den europäischen KMU, ein rechtliches und administratives Umfeld, zu bieten, das das Wachstum unterstützt und den neuen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Herausforderungen einer globalisierten und digitalen Welt angepasst ist, aber auch die legitimen öffentlichen Interessen wie den Schutz von Arbeitnehmern, Gläubigern und Minderheitsgesellschaftern zu garantieren und den Behörden durch die

notwendigen Schutzbestimmungen die Bekämpfung von Betrug und Missbrauch zu ermöglichen.

In diesem Kontext wird unter Artikel 13f des Vorschlages vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 13b Absatz 4 RL-Vorschlag zu gewährleisten haben, dass die Eintragung von Gesellschaften vollständig online durchgeführt werden kann, ohne dass die Antragsteller oder ihre Vertreter persönlich vor einer zuständigen Behörde oder einer sonstigen mit der Bearbeitung der Anträge auf Eintragung betrauten Person oder Stelle erscheinen müssen.

Im Hinblick auf die in den Geldwäscherichtlinien begründeten Pflichten, insbesondere auch angesichts der 5. Geldwäscherichtlinie, erscheint der Regelungszugang im gegenständlichen Vorschlag nicht praxisnah, denn in diesen werden gerade für geldwäschegeeignete Geschäfte wie die Gründung von Unternehmen Sorgfalts- und Prüfpflichten abverlangt. Diese sind mit einer bloß elektronischen Identifizierung der handelnden Personen (wie im vorliegenden Richtlinienvorschlag vorgesehen) schon denklogisch nicht erfüllbar. Auch die vorgesehene Ausnahmenvorschrift des Artikels 13b Absatz 4 RL-Vorschlag, die bei einem „konkreten Betrugsverdacht“ „aus berechtigten Gründen“ eingreift, ist hier nicht ausreichend.

Daneben entsteht der Eindruck, dass das bewährte österreichische Firmenbuch künftig Datensätze zur Verfügung stellen wird, die mehr oder weniger ungeprüfte Selbstauskünfte darstellen. Ein verlässliches Firmenbuch ist aber eine der wesentlichen Grundlagen für einen rechtlich abgesicherten Wirtschaftsstandort und ein florierendes Geschäftsumfeld.

Positiv anzumerken ist, dass die wichtige Funktion der Rechtsanwälte im nationalen Eintragungsverfahren anerkannt wird, siehe Erwägungsgründe 12 und 13 RL-Vorschlag.

2. Allgemeine Überlegungen zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 zur Änderung der Richtlinie EU 2017/1132 in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen, und Spaltungen (COM(2018) 241)

Ziel des Vorschlages im Hinblick auf grenzüberschreitende Umwandlungen ist die wesentliche Erleichterung der Niederlassungsfreiheit für kleinere Unternehmen, die sich aus Kostengründen eine grenzüberschreitende Verschmelzung nicht leisten können und daher über eine grenzüberschreitende Umwandlung ihrer Gesellschaft im Wegzugsstaat diese Gesellschaft ohne Liquidation beenden können und gleichzeitig ohne Verlust der Rechtspersönlichkeit diese Gesellschaft im Zuzugsstaat „neu“ etablieren können.

Dabei stellen sich angesichts der Textierung dieses Vorschlages folgende wesentliche Fragen:

Wie kommt es zur Übertragung der Aktiva und Passiva oder von Verträgen und anderen Rechten von der Gesellschaft im Wegzugsstaat zur Gesellschaft im Zuzugsstaat?



Soll nach dem Vorschlag die Gesellschaft im Wegzugsstaat ihre Aktiva und Passiva im Wege einer Sacheinlage in die Gesellschaft im Zugzugsstaat einbringen, um insbesondere auch die Kapitalaufbringungsvorschriften im Zugzugsstaat zu erfüllen?

Soll es zu einer Übertragung von Aktiva und Passiva, Verträgen und sonstiger Rechte *ex lege* in Form einer Universalsukzession kommen? Oder muss es zu einer Vereinbarung zwischen beiden Gesellschaften kommen, bevor die Gesellschaft im Wegzugsstaat beendet wird.

Welche Rechtsfolge tritt ein, wenn die Aktiva der Gesellschaft im Wegzugsstaat einen geringeren Wert aufweisen als das gesetzlich notwendige Gesellschaftskapital einer Gesellschaft im Zugzugsstaat?

Was passiert, wenn die Gesellschaft im Wegzugsstaat von vorneherein über Aktiva mit einem geringeren Wert verfügt, als das Gesellschaftskapital der Gesellschaft?

Alle diese Fragen haben wesentlichen Einfluss auf die rechtliche Situation der Gesellschaft im Zugzugsstaat, besonders auch auf ihre Geschäftsverbindungen im Wegzugsstaat als auch im Zugzugsstaat und bedürfen daher, wenn eine vereinfachte Form der Sitzverlegung einer Gesellschaft für kleinere Unternehmen gefordert ist, einer genauen und harmonisierten Regelung. Der Richtlinienvorschlag schweigt aber zu diesen wesentlichen Punkten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rupert Wolff